

# **Gesellschaftsvertrag der KLINIKUM WESTFALEN GmbH**

## **§ 1 Firma, Sitz**

(1) Der Name der Gesellschaft lautet:

KLINIKUM WESTFALEN GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dortmund.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb mehrerer Krankenhäuser oder eines Krankenhauses mit den Betriebsstellen Hellmig-Krankenhaus Kamen, Klinik am Park Lünen, Knappschaftskrankenhaus Dortmund und Knappschaftskrankenhaus Lütgendortmund, einschließlich Ausbildungsstätten sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Versorgungsauftrages. Dies hat durch die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Krankenhäuser bzw. des Krankenhauses mit den Betriebsstellen Hellmig-Krankenhaus, Klinik am Park, Knappschaftskrankenhaus Dortmund und Knappschaftskrankenhaus Lütgendortmund zu erfolgen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen und nach Maßgabe der für die Gesellschafter geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind. Sie dient der Aufgabenstellung des beteiligten Sozialversicherungsträgers (§§ 30, 85 SGB IV).
- (4) Die Gesellschaft hat der für einen oder mehrere Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. deren Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gesellschafter auf Grund pflichtgemäßer Prüfung erfordert werden.
- (5) Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen im Inland gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, wenn diese Vorhaben mit der gesetzlichen Aufgabenstellung der Gesellschafter und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften vereinbar sind. Den für die Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden sind derartige Vorhaben rechtzeitig anzuzeigen (§ 85 Abs. 5 SGB IV).
- (6) Ebenfalls anzuzeigen sind den für die Gesellschafter zuständigen Aufsichtsbehörden Maßnahmen der Gesellschaft, die nach § 85 Abs. 1 bis 4 SGB IV anzeige- oder genehmigungspflichtig wären (§ 85 Abs. 5 SGB IV).
- (7) Die Regelung des § 115 GO NRW ist zu beachten.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft mit Sitz in Dortmund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von Krankenhäusern einschließlich Ausbildungsstätten und sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, sowie durch Bildungsangebote für Auszubildende in der Pflege oder für Eltern und andere Interessierte. Zudem wird der Satzungszweck verwirklicht durch psychosoziale Krisenberatung in einem Krisenzentrum.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht die in Absatz 2 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, durch das Erbringen oder die Inanspruchnahme von Leistungen, vornehmlich von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen oder durch Personaldienstleistungen. Zu den vorgenannten Leistungen gehören vor allem Geschäftsführungs- und Managementdienstleistungen sowie Beratungsleistungen von Krankenhausgesellschaften und anderen in der Gesundheitsbranche tätigen Dienstleistungsgesellschaften, an denen die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See mit mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile beteiligt ist, Verwaltungsdienstleistungen, Service- und IT-Leistungen, Einkaufs- und Logistikleistungen, technische Leistungen, die Arzneimittelversorgung, Wäscheversorgung, Speiserversorgung, Reinigungsleistungen, Aus- und Weiterbildung von medizinischem Personal sowie Dienstleistungen im Bereich der Verpflegung von Patienten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen im Verbund, Leistungen der Sterilgutversorgung, Laboruntersuchungen und Befunderhebungen.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt vornehmlich mit den zum Unternehmensverbund um die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gehörenden Betrieben gewerblicher Art, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, dazu gehören derzeit die folgenden Körperschaften:

- KW Service GmbH
  - MVZ Klinikum Westfalen GmbH
  - Klinikum Vest GmbH
  - Bergmannsheil und Kinderklinik Buer GmbH
  - Knappschaftsklinikum Saar GmbH
  - Knappschaftskrankenhaus Bottrop GmbH
  - Universitätsklinikum Knappschaftskrankenhaus Bochum GmbH
  - Rhein-Maas Klinikum GmbH Krankenhaus der Knappschaft und der Städte Region Aachen
  - Knappschaft Kliniken Service GmbH
  - Knappschaft Kliniken GmbH
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vorschrift des § 58 Nr. 1 AO bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (6) Die Gesellschafter erhalten **in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter** bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

#### § 5 Bekanntmachungen

Die gesetzlichen vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Elektronischen Bundesanzeiger.

#### § 6 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2.038.000,00.
- (2) Von dem Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

- a. die Stadt Lünen  
zwei Geschäftsanteile:  
(= Geschäftsanteil Nr. 1) Euro 405.542,00  
(= Geschäftsanteil Nr. 4) Euro 4.096,00
- b. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
zwei Geschäftsanteile  
(= Geschäftsanteil Nr. 2) Euro 1.206.536,00  
(= Geschäftsanteil Nr. 5) Euro 12.188,00
- c. die Stadt Kamen  
zwei Geschäftsanteile  
(= Geschäftsanteil Nr. 3) Euro 405.542,00  
(= Geschäftsanteil Nr. 6) Euro 4.096,00

Gesamt: Euro 2.038.000,00

- (3) Eine über die Erbringung der Stammeinlagen hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.
- (4) Soweit neben Sozialleistungsträgern oder ihren Verbänden auch Dritte Gesellschafter sind, darf der Geschäftsanteil der Sozialleistungsträger bzw. der Verbände nicht weniger als 50 % betragen.

## **§ 7 Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an Körperschaften veräußert werden, die als steuerbegünstigt im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind, bzw. an juristische Personen des öffentlichen Rechts unter Beachtung der Zielsetzung nach den §§ 2 und 3 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (2) Die Veräußerung bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung der anderen Gesellschafter erteilt werden darf.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

## **§ 8 Vorkaufsrecht**

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (2) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieser Vorschrift ausgeübt hat.
- (3) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinanderstehen.
- (4) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (5) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 3 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 3 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## § 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer\*.  
(\*Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag auftretende Personen- und Organbezeichnungen sind gleichwertig in weiblicher und männlicher Form zu verstehen.)
- (2) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jedem Geschäftsführer die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.
- (4) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche Ereignisse unmittelbar zu unterrichten. Steht eine Aufsichtsratsitzung nicht unmittelbar bevor, sind der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter zu unterrichten.

## § 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen 9 Mitglieder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 3 von der Stadt Lünen und 3 von der Stadt Kamen entsandt und abberufen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen dem Weisungsrecht des jeweiligen Gesellschafters, der diese entsandt hat. Insofern finden die §§ 111 Abs. 5 und 116, 93 AktG keine Anwendung. Sobald ein Betriebsrat in der GmbH gewählt ist, entsendet dieser 2 Mitglieder sowie einen weiteren Vertreter als Gast ohne Stimmrecht aus dem Kreis der Mitarbeiter der Krankenhäuser bzw. des Krankenhauses in den Aufsichtsrat. Personen, die im Führungs- oder Leitungsorgan (Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführung, etc.) eines unmittelbaren Konkurrenzunternehmens tätig sind oder an einem solchen Konkurrenzunternehmen wesentlich beteiligt sind (= kapitalmäßige Beteiligung von mehr als 10%), sollen nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und ersetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen ausscheidet. Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Der Vorsitzende hat die Niederlegung gegenüber den stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für ein Verschulden des Aufsichtsratsmitgliedes und für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter. Insofern findet § 93 AktG i.V.m. § 116 AktG keine Anwendung.
- (4) Über vertrauliche Angaben, Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch

ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat - Stillschweigen zu bewahren. Für die Vertreter der Städte Kamen und Lünen im Aufsichtsrat findet § 394 AktG Anwendung. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegenüber den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.
- (6) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren für den Aufsichtsrat enthält, können diese in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über Erlass, Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat.

### **§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind jeweils aus einer anderen Gruppe der von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder zu wählen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter abgegeben; im Falle der gleichzeitigen Verhinderung von Aufsichtsratsvorsitzendem und dessen erstem Stellvertreter, vom zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

### **§ 13 Einberufung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer, ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sein erster oder zweiter Stellvertreter oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall sein erster bzw. zweiter Stellvertreter, kann die Einberufung auf einen Geschäftsführer delegieren.
- (3) Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt die Geschäftsführung und der Vorsitzende des Beirates in der Regel mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

### **§ 14 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens 2/3 seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, teilnehmen oder vertreten werden. Die Abhaltung der Aufsichtsratssitzung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind. Er fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines ersten Stellvertreters, den Ausschlag; im Falle einer Verhinderung vom Vorsitzenden und ersten Stellvertreter, die des zweiten Stellvertreters. Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, können sich durch schriftliche Vollmachtserteilung durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann nur ein Aufsichtsratsmitglied vertreten. Beschlüsse i. S. d. § 15 Abs. 3 a) bis c), e) und f) bedürfen der Zustimmung von 5/6 der teilnehmenden Mitglieder. Beschlüsse i. S. d. § 15 Abs. 4b) bedürfen der Zustimmung von 5/6 der teilnehmenden Mitglieder soweit die Krankenhäuser/Betriebsteile Hellmig-Krankenhaus bzw. Klinik am Park unmittelbar betroffen sind. Entscheidungen hierüber dürfen nicht getroffen werden gegen die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der ursprünglich einbringenden Gesellschafter Stadt Kamen den Betriebsteil Hellmig-Krankenhaus betreffend, Stadt Lünen den Betriebsteil Klinik am Park betreffend bzw. Deutsche-Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den Betriebsteil Knappschaftskrankenhaus Dortmund betreffend.

- (2) Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein erster bzw. zweiter Stellvertreter kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter ist eine Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen, die den Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten darf.
- (4) Fehlende Entsendung oder Ersetzung eines Aufsichtsratsmitgliedes hindert nicht die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates.
- (5) Die Vertreter der Städte Kamen und Lünen im Aufsichtsrat sind an die Weisungen des Rates der jeweiligen Stadt gebunden. Ein etwaiger Verstoß gegen Weisungen lässt die Wirksamkeit der Stimmabgabe im Aufsichtsrat unberührt.
- (6) Über jede Aufsichtsratsitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Namen der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder und sonstiger Teilnehmer;
  - c) Tagesordnung und Anträge;
  - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten bzw. zweiten Stellvertreter und vom Protokollführer, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

## § 15 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten; er ist ihr gegenüber weisungsbefugt, soweit nicht eine anderslautende Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorliegt.

- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Aufsichtsrates oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
  - a) den Inhalt der mit dem/den Geschäftsführer(n) abzuschließenden Dienstverträge, den Abschluss der entsprechenden Dienstverträge mit dem/den Geschäftsführer(n) und die Kündigung von Dienstverträgen mit dem/den Geschäftsführer(n);
  - b) Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und Befreiung von § 181 BGB;
  - c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - d) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung und zur Entlastung der Geschäftsführung;
  - e) wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung, im Leistungsangebot und den Aufgaben des Krankenhauses sowie der Organisation der Krankenhausbetriebsteile; die Änderung von Betrieben oder Betriebsteilen;
  - f) organisatorische Aufgliederung des Krankenhauses in Abteilungen;
  - g) Empfehlungsbeschluss zum Wirtschafts- und Investitionsplan für die Gesellschafterversammlung.
  - h) Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung oder einem der Geschäftsführer zur Entscheidung vorgelegt werden, § 20 bleibt unberührt.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung bedarf insbesondere zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) Bestellung und Abberufung des ärztlichen Direktors und seiner Stellvertreter;
  - b) Anstellung und Entlassung sowie Inhalt der Dienstverträge der leitenden Ärzte, des Pflegedirektors und des kaufmännischen Direktors;
  - c) Investitionsmaßnahmen, die im Plan nicht vorgesehen sind und eine vom Aufsichtsrat festgelegte Wertgrenze übersteigen;
  - d) Aufnahme von Krediten außerhalb eines genehmigten Finanzplans;
  - e) Gewährung von Darlehen;
  - f) Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, soweit nicht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung durch allgemeine Richtlinien zur selbständigen Entscheidung ermächtigt hat;
  - g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erteilt dem Abschlussprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss gemäß §§ 316 ff. HGB.

## **§ 16 Fachausschüsse des Aufsichtsrates, Beirat**

- (1) Für die Beratung und Entscheidung bestimmter Fragenkomplexe kann der Aufsichtsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder Fachausschüsse bilden. Dabei sind Vertreter aller Gesellschafter zu beteiligen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt einen Beirat einzurichten. Der Beirat hat beratende Funktion. Er setzt sich zusammen aus vom Aufsichtsrat zu berufende fachkundigen Personen. Der Vorsitzende des Beirates wird alternierend von den Gesellschaftern Stadt Lünen und Stadt Kamen bestellt. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 17 Gesellschafterversammlung

- (1) In den Gesellschafterversammlungen werden die Gesellschafter durch bis zu zwei Bevollmächtigte vertreten. Wird ein Gesellschafter durch mehrere Bevollmächtigte vertreten, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in der Regel innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu hat die Geschäftsführung sobald wie möglich nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nebst Anhang und Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafter weiter.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder einer der Gesellschafter, die Geschäftsführung oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.

### § 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder alternativ durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten bzw. zweiten Stellvertreter mit möglichst vier Wochen, mindestens zwei Wochen Frist, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. § 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Lehnt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein erster bzw. zweiter Stellvertreter den begründeten Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ab, oder hat er binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist jeder Gesellschafter zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter **teilnehmen** und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

### § 19 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die **Abhaltung der Gesellschafterversammlung und die Beschlussfassung sind aber auch in einer Videokonferenz zulässig, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn nicht nur einzelne, sondern alle Mitglieder über die Videokonferenz zugeschaltet sind.** Darüber hinaus können Gesellschafterbeschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronisch übertragener Stimmabgabe herbeigeführt werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle dessen erster bzw. zweiter Stellvertreter führen den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertreter aller Gesellschafter **teilnehmen**. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse im Sinne des § 20 Abs. 1a bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters Stadt Lünen. Beschlüsse im Sinne des § 20 Abs. 1b-e bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse im Sinne des § 20 Abs. 1g-i bedürfen der Einstimmigkeit, soweit die Krankenhäuser/Betriebsteile Hellmig-Krankenhaus bzw. Klinik am Park unmittelbar betroffen sind.
- (4) Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist sie in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der **teilnehmenden** Vertreter der Gesellschafter beschlussfähig. Auf diese Rechtslage muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zulässig. Im Übrigen gelten für die Anfechtung und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen die aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend

## **§ 20 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet über:
  - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - c) Schließung von Betriebsteilen;
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - e) Auflösung der Gesellschaft;
  - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  - g) Schließung von Krankenhausabteilungen;
  - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
  - i) Veräußerung des Unternehmens, von Unternehmensteilen sowie der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen und Unternehmen;
  - j) Wirtschafts- und Investitionsplan;
  - k) Die Ausgewogenheit der Mittelverteilung und Bestandssicherung aller Krankenhäuser bzw. Betriebsteile ist zu gewährleisten;
  - l) Entlastung der Geschäftsführung;
  - m) Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
  - n) Entlastung des Aufsichtsrates;
  - o) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder Gesellschafter zustehen, sowie Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung;
  - p) Festlegung des Auslagensatzes und der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

## § 21 Abschlussprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen. Die Abschlussprüfer werden beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen:
  1. Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  2. bedeutsame verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen dieser Verluste,
  3. Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Den Gesellschaftern ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

## § 22 Informations- und Zugangsrechte der Aufsichtsbehörde

Das Bundesversicherungsamt kann als Aufsichtsbehörde der Gesellschafterin Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Betriebs-, Geschäfts- und Rechnungsführung der Gesellschaft prüfen. Die Gesellschaft hat dem Bundesversicherungsamt oder seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen. Entsprechendes gilt für den Bundesrechnungshof und die kommunalen Aufsichtsbehörden.

## § 23 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Eine Kündigung kann frühestens zum 31.12.2023 erklärt werden. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft (siehe § 24) zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von 12 Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters erklärt und deren Abtretung an die Gesellschaft oder eine von ihr bestimmte Person verlangt.
- (3) Die Einziehung bzw. das Abtretungsverlangen bedürfen eines vorhergehenden Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 und 6 des Gesellschaftsvertrages.

## § 24 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Für die Fälle der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls ihres bisherigen Zweckes gilt die Regelung des § 3 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages. Das danach verbleibende

Gesellschaftsvermögen fällt im Verhältnis der Geschäftsanteile an die Stadt Kamen, die Stadt Lünen und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Soweit für das zurücküberreichte bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen von der staatlichen Förderbehörde anteilige Rückforderungen der geleisteten Förderung geltend gemacht werden, werden sich die Parteien gemeinsam um einen entsprechenden Verzicht der Förderbehörde bemühen. Sollte dies nicht zu erreichen sein, werden die Rückforderungsansprüche von der Partei befriedigt, die den Vermögensgegenstand zurückerhält.

### **§ 25 Gleichstellung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

### **§ 26 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung zu ersetzen.